

An das

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

-S3-

Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)

Antrag auf Anerkennung als Kontrollstelle zur Kontrolle von Produkten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben sowie von geschützten traditionellen Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Land Brandenburg

1. Angaben zur Kontrollstelle

| | |
|---|--|
| Bezeichnung der/s geschützten Erzeugnisse/s | |
| Firmenbezeichnung | |
| Anschrift | |
| Telefon | |
| Telefax | |
| E-Mail | |
| Internet | |
| Verantwortlicher Ansprechpartner | |
| Funktion | |
| Telefon | |
| E-Mail | |
| Anzahl der fest angestellten Kontrolleure/innen | |
| Anzahl der freien Mitarbeiter/innen | |

2. Verpflichtungserklärung:

Mit diesem Antrag verpflichten wir uns,

1. die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und weitere Rechtsnormen, die diese Verordnung unmittelbar berühren sowie ergänzende Vorgaben des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten und die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen,
2. jede Änderung gegenüber diesem Antrag sowie der vorgelegten Unterlagen des Antrages dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (LELF) unverzüglich und vor der Umsetzung mitzuteilen,
3. alle Pflichten gemäß §§ 5-8 der Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Kontrolle von Produkten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben sowie von geschützten traditionellen Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten,
4. dem LELF die Überprüfung der Kontrollstelle insbesondere das Betreten der Geschäftsräume und den Einblick in die Zulassungsstelle der Dokumentation zu gestatten und zu unterstützen,
5. über einen ausreichenden Versicherungsschutz oder ausreichende Rücklagen zu verfügen,
6. alle vom Kontrollsystem betroffenen Hersteller über den staatlichen Haftungsausschluss im Falle von Kontrollvertragsbrüchen in Kenntnis zu setzen,
7. nur den verantwortlichen Personen des kontrollierten Unternehmens und dem Landesamt Einblick in die betrieblichen Informationen und Daten zu geben,
8. ausreichende Laborkapazitäten für die Untersuchungen sowie ausreichendes und entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal vorzuhalten, damit die amtlichen Kontrollen und Kontrollaufgaben effizient und wirksam durchgeführt werden können,
9. dem Kontrollpersonal eine seinem Aufgabenbereich angemessene Weiterbildung zu ermöglichen, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister,
2. Aktuelles Organigramm,
3. Unterlagen, aus denen die Qualifikation des eingesetzten Kontrollpersonals hervorgeht,
4. Versicherungsnachweis oder Nachweis über die ausreichenden, nicht zu anderweitigen finanziellen Absicherungen gebundenen Rücklagen,
5. Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen) durch eine nationale Akkreditierungsstelle der EU,
6. Muster eines Kontrollvertrages sowie der Gebührentabelle,
7. Verpflichtungserklärung, mit den Herstellern von geschützten Erzeugnissen auf deren Antrag Kontrollverträge abzuschließen, die Kontrollen entsprechend der VO (EU) Nr. 1151/2012 durchzuführen, und die Gebühren entsprechend der Gebührentabelle abzurechnen,
8. Qualitätsmanagement-Handbuch einschließlich Verfahrensanweisungen und Dokumentation,
9. Darstellung des vorgesehenen Risikobewertungs- und des Standardkontrollverfahrens,
10. Muster der verwendeten Formblätter zur Durchführung der Kontrollbesuche, der Auswertungsschreiben sowie von Schreiben zur Abstellung von Beanstandungen,
11. ggf. gültige Zulassungsbescheide anderer Bundesländer

Hinweise:

1. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren).
2. Die Gebührenerhebung durch die beauftragte Stelle soll aufwandsabhängig in Anlehnung an Anhang 2 Nummer 11 in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd erfolgen. Die Gebühren sind durch den Kontrollierten zu tragen.
3. Die anerkannten beauftragten Stellen werden durch das LELF in elektronischer Form bekannt gemacht.
4. Das LELF kann die Anerkennung als beauftragte Stelle widerrufen, wenn durch das LELF durchgeführte Audits Hinweise darauf ergeben, dass die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden und die Abstellung der Mängel nicht kurzfristig und glaubhaft erfolgt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen:

VERORDNUNG (EU) Nr. 1151/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABL L 343/1 vom 14.12.2012),

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 664/2014 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179/17 vom 19.06.2014),

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 665/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe „Bergerzeugnis“ (ABl. L 179/23 vom 19.06.2014),

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 668/2014 DER KOMMISSION vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Abl. L 179/36 vom 19.06.2014),

VERORDNUNG (EG) Nr. 882/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165/1 vom 30.04.2004),

Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist,

Lebensmittelspezialitätengesetz vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung nach dem Markengesetz und dem Lebensmittelspezialitätengesetz vom 14. Mai 2001 (GVBl.II/01, [Nr. 10], S. 194),

Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47])

in der jeweils geltenden Fassung.

Auszug aus der

Dienstanweisung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) zur Kontrolle von Produkten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben sowie von geschützten traditionellen Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015

§ 5

Koordination der Zusammenarbeit, Audits der beauftragten Stellen durch das LELF

- (1) Das LELF benennt gegenüber den beauftragten Stellen einen Ansprechpartner, welcher für die Koordination der Zusammenarbeit zuständig ist.
- (2) Die beauftragten Stellen übermitteln eine Kopie des Kontrollvertrages, welchen sie mit einem Hersteller eines geschützten Erzeugnisses abgeschlossen haben, innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss in elektronischer Form an das LELF. Für Vertragsänderungen oder -kündigungen gilt Satz 1 analog.
- (3) Die beauftragten Stellen übermitteln die Termine für die Inspektionen mindestens 7 Tage vorher an das LELF. Die Termine der regelmäßigen Kontrollen können auch durch Übersendung der Jahresterminplanung übermittelt werden.
- (4) Die beauftragten Stellen übermitteln eine Kopie des Kontrollprotokolls innerhalb von 28 Tagen nach der Kontrolle in elektronischer Form an das LELF.
- (5) Die beauftragten Stellen übermitteln einen Jahresbericht über die durchgeführten Kontrollen bis zum 31. März des Folgejahres an das LELF. Der Bericht enthält je kontrollierten Betrieb folgende Mindestangaben:
 - die Namen der geschützten Erzeugnisse, für welche die Kontrollen erfolgten,
 - den Zeitraum, auf den sich die Kontrollen bezogen,
 - die im Zeitraum erzeugten Produktmengen und -chargen,

- eine Risikobewertung auf Basis von Produkt spezifischen Risiken, dem bisherigen Verhalten und der Verlässlichkeit der Eigenkontrollen des Erzeugers,
 - die Kontrollergebnisse ohne Beanstandungen,
 - festgestellte geringfügige Verstöße sowie Termine und die geforderte Art und Weise der Abstellung,
 - Termine und die tatsächliche Art und Weise der Abstellung,
 - festgestellte schwere Verstöße im Sinne von § 8 Absatz 2 sowie Abgabedatum und Bezeichnung der Behörde, an welche der Vorgang abgegeben wurde.
- (6) Das LELF überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen durch die beauftragten Stellen (Audit) in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 882/2004, insbesondere durch stichprobenartige Plausibilitätsprüfung der eingesendeten Protokolle, und kann unangemeldet an Inspektionen der beauftragten Stellen teilnehmen.
- (7) Das LELF kontrolliert und dokumentiert mindestens alle zwei Jahre die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen der anerkannten beauftragten Stellen.
- (8) Das LELF führt jährlich bis zum 31. Mai eine Auswertungsberatung mit den beauftragten Stellen und dem MLUL durch. Der kurzfristige Informationsaustausch erfolgt vorrangig auf elektronischem Weg.
- (9) Das LELF dokumentiert die Audits der beauftragten Stellen sowie die Koordination der Zusammenarbeit in schriftlicher Form.

§ 6

Ressourcen für die Durchführung von Kontrollen

- (1) Die beauftragten Stellen sichern ab, dass
- sie über ausreichende Laborkapazitäten für die Untersuchungen sowie über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügen oder Zugang dazu haben, damit die amtlichen Kontrollen und Kontrollaufgaben effizient und wirksam durchgeführt werden können;
 - sie über geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen, damit das Personal die amtlichen Kontrollen effizient und wirksam durchführen kann;
 - das Kontrollpersonal eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhält, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen;
 - sich das Kontrollpersonal in seinem Aufgabenbereich regelmäßig weiterbildet und sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung unterzieht;
 - das Kontrollpersonal zu einer multidisziplinären Zusammenarbeit befähigt ist;
 - die internen Abläufe angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten.
- (2) Der Nachweis gegenüber dem LELF gilt durch Vorlage der aktuellen Akkreditierung für Geoschutzkontrollen entsprechend DIN EN ISO/IEC 17020 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen) durch eine nationale Akkreditierungsstelle der EU-Staaten als erbracht.

§ 7

Kontrollen zur Einhaltung der Spezifikation (Herstellerkontrollen), Priorisierung

- (1) Das LELF oder die beauftragten Stellen führen regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der Spezifikation vor der Vermarktung durch.
- (2) Dabei erfolgen die regelmäßigen Kontrollen nach dem Prinzip der Risikoanalyse. Bei der Risikoanalyse sind die Ergebnisse der vorherigen Prüfung, die Verlässlichkeit der Eigenkontrollen und Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen, zu berücksichtigen. Jeder Hersteller ist im Regelfall mindestens einmal pro Jahr zu kontrollieren.

- (3) Inspektionen (Vor-Ort-Kontrollen) erfolgen nach kurzfristiger vorheriger Anmeldung. Nachkontrollen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.
- (4) Die Kontrollen beinhalten mindestens
 - Stichprobenkontrollen aus dem Warenbestand des Herstellers hinsichtlich der Einhaltung der Herstellungsbedingungen, ggf. einschließlich von Laboranalysen,
 - eine Mengenkontrolle des Herstellungsprozesses,
 - eine Kontrolle der Einhaltung der Kennzeichnungsbestimmungen,
 - eine Buchprüfung, u. a. zur Herkunft der Rohwaren und Einhaltung der Rezepturen,
 - eine Kontrolle der Eigenüberwachungsmaßnahmen des Herstellers.
- (5) Von jeder durchgeführten Kontrolle ist ein Kontrollbericht zu fertigen. Daraus muss hervorgehen, für welchen Herstellungszeitraum und welche Chargen der Bericht gilt. Die beauftragten Stellen übermitteln eine Kopie des Kontrollberichts innerhalb von 28 Tagen nach der Kontrolle in schriftlicher Form an den Hersteller sowie in elektronischer Form an das LELF.
- (6) Kleinere Hersteller von geschützten Erzeugnissen können sich vertraglich zu Kontrollgemeinschaften zusammenschließen, wenn sie zusammen weniger als 30 Prozent der gesamten Erzeugungsmenge des geschützten Erzeugnisses herstellen und die geschützten Erzeugnisse in unverarbeiteter Form in Verkehr kommen. Der Vertreter der Kontrollgemeinschaft (Bündler in Form einer juristischen Person) legt dem LELF ein Kontrollkonzept zur Anerkennung vor, welches als innergemeinschaftliches Qualitätssicherungssystem transparent die Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1151/2012 durch die Mitglieder absichert. Die regelmäßigen Kontrollen erfassen dann die Tätigkeit des Bündlers, während die Kontrollen bei den Mitgliedern nach dem Zufallsprinzip bei 5 % der Mitglieder, mindestens jedoch bei einem Mitglied, als Stichprobenkontrollen erfolgen.
- (7) Führt das LELF auf Grund besonderer Anhaltspunkte oder im Auftrag des MLUL zusätzliche Kontrollen durch, die über die Kontrollen der beauftragten Stelle hinausgehen, so sind diese der beauftragten Stelle anzuzeigen und das Prüfergebnis ist mitzuteilen.
- (8) Das LELF teilt den beauftragten Stellen jede allgemeine oder spezielle Anweisung bzw. jede Verfügung oder sonstige Vollzugsmaßnahme zeitnah mit.

§ 8

Verfahren bei der Feststellung von Verstößen bei Herstellerkontrollen

- (1) Verstöße sind dem kontrollierten Hersteller unverzüglich mündlich und innerhalb von 7 Tagen durch die Kontrollstelle schriftlich mitzuteilen. Dem Kontrollierten ist eine angemessene Frist, längstens jedoch von 28 Tagen zu setzen, um die Verstöße abzustellen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Feststellung des Verstoßes. Der Hersteller ist darauf hinzuweisen, dass er die Abstellung anzuzeigen hat. Die Abstellung wird zeitnah unangemeldet kontrolliert und das Protokoll dem LELF innerhalb von 7 Tagen auf elektronischem Weg übermittelt. Erfolgt keine Abstellungsanzeige durch den Hersteller oder ergibt die Nachkontrolle kein befriedigendes Ergebnis, so sind die Verstöße unverzüglich dem LELF auf elektronischem Weg anzuzeigen.
- (2) Schwere Verstöße sind Verstöße, welche geeignet sind, den Verbraucher zu täuschen, das Ansehen des Produktes mit der geschützten Bezeichnung zu beschädigen oder die eine Gefahr für den Verbraucher darstellen.
- (3) Schwere Verstöße sind dem LELF unverzüglich auf elektronischem Weg anzuzeigen.
- (4) Das LELF hat bei schweren Verstößen unverzüglich verhältnismäßige verwaltungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten mit der Zielstellung, die Verstöße abzustellen. Das LELF informiert das MLUL über die eingeleiteten Maßnahmen.